

Vergabegrundsätze für Einzelfallhilfen

Im Rahmen der dem Diakonischen Werk Bayern zur Verfügung stehenden zweckgebundenen Finanzmittel (Kollektenmittel, Mittel aus dem Diakoniehauhalt der Allgemeinen Kirchenkasse etc.) werden einmalige Beihilfen an ratsuchende Menschen in Bayern über **Mitarbeitende von Einrichtungen der Diakonie** ausgereicht.

Der jeweilige Einzelfall wird durch **Mitarbeitende von Einrichtungen der Diakonie** vor Ort betrachtet, geprüft und entschieden. Werden Einzelfallhilfen beantragt, deren Zuwendungsbedarf 350 € übersteigt, erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Diakonische Werk Bayern.

Die Bewilligung einzelner Maßnahmen hängt von den zur Verfügung stehenden Finanzmitteln im jeweiligen Haushaltsjahr ab.

Ein Rechtsanspruch kann nicht abgeleitet werden.

Folgende Grundsätze sind zu beachten:

1) Zielsetzung

- Die Beihilfen sollen finanzielle Notlagen einzelner Klient*innen abmildern und werden in Form eines einmaligen Zuschusses vergeben. Die Beihilfen können in schwierigen Beratungsprozessen motivierende Hilfe leisten und psychisch labile Situationen überbrücken helfen und sollen den örtlichen Einrichtungen durch Einbringen von Geldleistung Lösungsansätze ermöglichen. Die Bedürftigkeit der Klientin bzw. des Klienten wird von der Fachkraft im Einzelfallhilfeantrag bestätigt.
- Die Mittel dürfen nicht als Ersatz für gesetzliche Leistungen, Spenden und/oder unterstützende Stiftungen vor Ort ausgereicht werden. Sie sind somit immer nachrangig. Die Fachkraft bestätigt im Einzelfallhilfeantrag, dass die beantragten Mittel von keiner dritten ihr bekannten Stelle übernommen werden.

2) Verfahrensablauf

- Die Einzelfallhilfe ist schriftlich auf dem vorgegebenen Vordruck zu beantragen. Hierbei ist aus datenschutzrechtlichen Gründen der Name der Klientin/des Klienten zu anonymisieren (z.B. Maria C.).
- Anträge bis zur Höhe 350 € werden vom Diakonischen Werk Bayern im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel ausgereicht, es sei denn, der Antrag erfüllt die unter Punkt 1) Zielsetzung genannten Voraussetzungen nicht.
Bei Anträgen über 350 € erfolgt eine Einzelfallprüfung durch das Diakonische Werk Bayern.
- Das Diakonische Werk Bayern erstellt einen Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der Einzelfallhilfe erfolgt ausschließlich auf ein Konto des Trägers. Die Weiterleitung der Unterstützung an den/die Klient*in erfolgt durch die Einrichtung des Trägers.
- Die antragstellende Einrichtung trägt Sorge für die zweckentsprechende Verwendung der bewilligten Mittel, ggf. durch den Nachweis über Kaufbelege.

- Es ist möglich, an Stelle einer Zuwendung ein Darlehen zu beantragen. Die Abwicklung des Darlehens (Erstellung Darlehensvertrag, Überwachung der Rückzahlung des Darlehens, Rückerstattung des Darlehens an das Diakonische Werk Bayern) muss durch die antragstellende Einrichtung erfolgen.
- Nicht benötigte Zuwendungen sind zurückzuzahlen.
- Antragsformular und Vergabegrundsätze sind im Intranet (Arbeitsbereich Finanzplanung/ Einzelfallhilfen) des Diakonischen Werkes Bayern veröffentlicht. Die Unterlagen können auch bei Frau Doreth angefordert werden: doreth@diakonie-bayern.de.